

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 3. Juni 2015

geändert durch Satzung vom 28. Januar 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung.....	3
§ 6	Prüfungsformen.....	3
§ 7	Pflichtbereich, Vertiefungsbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich.....	3
§ 8	Masterarbeit.....	4
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur wird nachgewiesen durch
 1. den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss,
 2. Kenntnisse in Englisch, mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
 3. Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache, zum Beispiel Französisch, Italienisch oder Spanisch, mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
 4. Vorkenntnisse in einem der zur Auswahl stehenden Vertiefungsbereiche, die mit mindestens 15 ECTS-Punkten aus erfolgreich absolvierten Modulen aus dem entsprechenden Bereich nachgewiesen werden.
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden folgendermaßen nachgewiesen:
 1. Englischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 78 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis
 2. Weitere Fremdsprache: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, eine Goethe-Zertifikat B2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt im Vollzeitstudium vier Semester, im Teilzeitstudium acht Semester.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des zwölften Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind, und
 2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

- (2) Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 6

Prüfungsformen

- (1) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 4.500-5.000 Wörter. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 8 Wochen.
- (2) Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt ca. 2.000 Wörter.
- (3) ¹Die Projektpräsentation ist eine mündliche Präsentation (z.B. im Rahmen eines Workshops) im Umfang von ca. 20 bis 30 Minuten. ²Damit verbunden ist ein strukturiertes Exposé, in dem die Grundstruktur einer Hausarbeit enthalten ist, ohne dass diese im Detail ausgearbeitet wird. ³Der Umfang beträgt ca. 2.500 Wörter.

§ 7

Pflichtbereich, Vertiefungsbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:
 1. Kulturelles Gedächtnis und europäische Identität; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat
 2. Transdisziplinäre Studien – vertieft; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang: 15 Seiten; Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
 3. Wissenschaftliches Projekt; 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektpräsentation oder Hausarbeit mit Präsentation,
 4. Praktikum; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)

- (2) ¹Im Vertiefungsbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Als Vertiefungsbereich kann nur ein Bereich ausgewählt werden, im dem Vorkenntnisse nach §2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Abweichungen genehmigen. ³Es werden in der Regel folgende Vertiefungsbereiche angeboten, aus denen einer auszuwählen ist:
 1. Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik)
 2. Sprachwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik)
 3. Kunstgeschichte
 4. Geschichte
 5. Politikwissenschaft
 6. Europäische Ethnologie

⁴Die in den Vertiefungsbereichen belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.

- (3) ¹Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Theologie oder Philosophie im Umfang von 5 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Die aus dem Bereich Theologie oder Philosophie belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.
- (4) ¹Es sind sprachpraktische Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkte zu absolvieren:
1. zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch mindestens mit der Eingangsvoraussetzung auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, und
 2. zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer weiteren der unter 1. genannten Sprachen oder Russisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache ohne eine Eingangsvoraussetzung.
- ²Die im sprachpraktischen Bereich belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihr zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führendes Studium nicht an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt absolviert haben, können die Module nach Satz 2 Nr. 2 im Fach Deutsch als Fremdsprache absolvieren.
- (5) Es sind Wahlmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Davon sind 10 ECTS-Punkte im Ausland zu erbringen. ³Weitere 5 ECTS-Punkte müssen aus dem Masterangebot des Studium.Pro absolviert werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt acht Monate. ²Die Masterarbeit kann während des Aufenthalts an der ausländischen Universität begonnen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur vom 2. Juni 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.